

datierten Entwurf der Urkunde über die Hilfeleistung der Städte zugunsten des Königs¹⁾. Er stimmt in seinem Kern wörtlich mit dem Entwurf von 1379²⁾ überein; die räumlich uneingeschränkte Hilfespflicht hatte der König nicht durchzudrücken vermocht; sie galt nur für die deutschen Lande nördlich der Alpen. Als Gegenleistung hatte der König eine „Garantie“ gegen Angriffe auf Rechts- und Besitzstand der Städte geboten, die Städte aber zuerst einmal die Anerkennung des Bundes gefordert. In diesem letzteren Punkt kam es zu einem Kompromiß: der König sprach die Anerkennung des Bundes aus, aber nicht urkundlich, sondern nur mündlich vor den Gesandten der schwäbischen Bundesstädte³⁾. Diese Namensreihe findet sich übereinstimmend in den zwei Niederschriften⁴⁾. Diese königliche Garantie gegen die fürstlichen Angriffe genügte aber den Städten nicht völlig; sie wünschten auch eine Sicherung gegen den König selbst. So findet sich denn in der ersten Niederschrift als weitere Gegenleistung des Königs einfach die Urkunde Wenzels vom 31. Mai 1377⁵⁾, in der er die schwäbischen Bundesstädte gegen jede Lostrennung vom Reich zugunsten eines Fürsten gesichert und ihnen ausdrücklich gestattet hatte, sich gegen jede Bedrohung und jeden Angriff auf ihren Rechts- und Besitzstand *geholfen zu sein*. Doch sagte diese Formel der königlichen Garantie nicht voll zu und man gab ihr eine neue Fassung, die in der zweiten Niederschrift enthalten ist⁶⁾. Diese Neufassung bestand aus drei Zusagen des Königs: 1) Zusicherung aller von ihm und den früheren Herrschern verliehenen Rechte, Privilegien usw. ohne Nennung eines Gegners, also gegen Angriffe seitens der Fürsten und Herren wie seitens des Königs selbst; 2) Zusicherung, die Städte bei König und Reich zu *behalten*, d. h. Sicherung gegen jede Entfremdung von Reich durch den König; 3) Zusicherung der Hilfe gegen jeden Feind und Bedränger der städtischen Freiheiten, also gegen die Herren, jedoch unter Verwen-

B C A kommen noch zwei weitere D aus Donaueschingen Fürstenbergische Hofbibliothek regensburger Herkunft (ohne Namenliste) und U aus Ulm Stadtarchiv. — Hineschiedt S. 200—205. Lindner I S. 366—371 erscheint mir nicht zutreffend.

1) RTA. I Nr. 303.

2) S. oben S. 156 Anm. 2. = RTA. I S. 551, 32—36.

3) RTA. I Nr. 301 art. 1.

4) RTA. I Nr. 301 art. 4.

5) Vgl. oben S. 172 Anm. 7 Vorl. U = RTA. I Nr. 106.

6) Vgl. oben S. 172 Anm. 7 Vorl. B C A D = RTA. I Nr. 302.